

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	22.02.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV G NRW**

#### **Sachverhalt:**

Der Landtag NRW hat am 16.12.2010 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV G NRW beschlossen.

Die Stadt Bielefeld als Aufgabenträger ÖPNV ist von folgenden Änderungen betroffen:

Die in den letzten Jahren den Aufgabenträger entsprechend § 11 ÖPNV zugeteilten Pauschalen werden neu berechnet. Die Verteilung der Pauschalen muss bis 31.12.2012 neu geregelt sein, die neuen Pauschalen gelten aber rückwirkend ab 2011. In der Folge kann die Stadt Bielefeld deswegen die Mittelzuwendungen in diesem und voraussichtlich im folgenden Jahr an moBiel nur unter Vorbehalt erteilen. Sollte die Mittelbewilligung niedriger sein als in den Jahren bisher, muss ggf. eine Rückzahlung durch moBiel erfolgen.

Aus kommunaler Sicht bedeutsam ist insbesondere der neue § 11a „Ausbildungsverkehr - Pauschale“, der die Details der den Aufgabenträgern vom Land gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 aus Landesmitteln (Regionalisierungsmittel des Bundes) gewährten jährlichen Pauschale in Höhe von 100 Millionen Euro im Jahr 2011 und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen Euro regelt. Diese Pauschale wird auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweiten für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

Der Stadt Bielefeld als Aufgabenträger werden im Jahr 2011 ca. 2,44 Mio Euro als § 11a Mittel zugeteilt.

Die Mittelweitergabe ist durch das Gesetz geregelt. Der Aufgabenträger muss mindestens 87,5% der Mittel an Verkehrsunternehmen als Ausgleich zu den Kosten, die der Beförderung von Personen im Ausbildungsverkehr entstehen, weitergeben. Maßgebend für die Verteilung der Pauschalen auf die in der Stadt Bielefeld Schülerbeförderung anbietender Verkehrsunternehmen sind die Erträge im Ausbildungsverkehr.

70 % der Pauschale werden zum 01.05., die restlichen 30 % zum 01.10. des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Die Weiterleitung der Pauschale soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Der Aufgabenträger kann zur Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr oder für die mit der Abwicklung der Pauschalen verbundenen Aufwendungen die verbleibenden 12,5 % verwenden.

Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel sind „die haushaltsrechtlichen Bedingungen der Empfänger und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten“.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Bielefeld muss somit bis Ende April eine allgemeine Vorschrift erlassen.

Da alle Kommunen davon betroffen sind, kurzfristig eine rechtssichere allgemeine Vorschrift zu erarbeiten, werden auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände unter Mitwirkung des Ministeriums Hinweise für eine allgemeine Vorschrift nach § 11 a Absatz 2 Satz 5 ÖPNV G NRW erstellt, die den Aufgabenträgern als Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes dienen sollen.

Die Aufgabenträger OWL kooperieren untereinander, um ein weitgehend gemeinsames Vorgehen untereinander abzustimmen. Es ist auch eine gemeinsame juristische Begleitung des Vorgehens vorgesehen. Auch eine Zusammenarbeit mit OWL Verkehr wird abgestimmt.

Noch im Dezember 2010 wurden von der Stadt Bielefeld die Verkehrsunternehmen angeschrieben und aufgefordert einen Antrag auf Zuwendung der Mittel zu stellen, der auch Angaben über die voraussichtlichen Wagen-Kilometer sowie die abgeschätzten Erträge im Ausbildungsverkehr für 2011, sowie über die ehemals erhaltenen §45 a Mittel enthält.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss